

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1977)
Heft: 3

Artikel: Neues Sozialversicherungs-Abkommen in der Pensions- und Rentenversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

insbesondere auch deshalb, weil die Reihenfolge, in welcher mit unseren fünf Nachbarstaaten verhandelt werden soll, noch nicht feststeht. Wir hoffen aber, dass die erste Besprechung mit allen unsern Nachbarstaaten noch im Verlaufe dieses Jahres oder doch zu Beginn des nächsten Jahres aufgenommen wird. In diesem Sinne müssen wir Sie noch um etwas Geduld bitten.

Wir stellen fest, dass viele Grenzgänger nach der Schweiz bereits freiwillig der liechtensteinischen Arbeitslosenversicherung angeschlossen sind. Diese zahlen heute in Liechtenstein den vollen Beitrag von 1,5% und ab 1.4.1977 in der Schweiz obligatorisch $2 \times 0,4\%$. Liechtensteinerseits besteht die Absicht, den Beitrag an die liechtensteinische Arbeitslosenversicherung auf 1% zu reduzieren. Bis durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung eine Regelung getroffen ist, sollten Granzgänger auch weiterhin ihre Beiträge an die liechtensteinische ALV entrichten.

NEUES SOZIALVERSICHERUNGS-ABKOMMEN IN DER PENSIONS- UND RENTENVERSICHERUNG.

Die Regierungsvertreter der Schweiz, Liechtensteins, Oesterreichs und der Bundesrepublik Deutschland haben nach mehrjährigen Verhandlungen ein vierseitiges Abkommen über Soziale Sicherheit erarbeitet, das die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten ermöglichen soll, die in der Pensions- und Rentenversicherung der vier Vertragsstaaten erworben wurden. Das pensionsversicherungsrechtliche "Dachabkommen" wird voraussichtlich im September unterzeichnet und nach anschliessender Behandlung in den vier Parlamenten ab Jahresbeginn 1978 in Kraft treten.

Für die tausenden Versicherten, die in unserer Region leben und abwechselnd einer Erwerbstätigkeit in den vier Vertragsstaaten nachgingen bzw. nachgehen, bringt das neue "Super-Abkommen" eher Vorteile und Verbesserungen und zwar in der Berücksichtigung der Effektiv-Versicherungszeiten, in der schnelleren Erledigung ihrer Ansuchen und rascheren Pensionsbescheiderteilung zufolge nicht mehr unterschiedlicher Rechtslage in den einzelnen Staaten. Damit ist auch die Verwaltungsvereinfachung und Rationalisierung in den Versicherungsgesellschaften der einzelnen Staaten signalisiert. Denn die bisherigen Zweistaaten-Abkommen haben teils recht unterschiedliche Rechtspraxis.

Die bestehenden zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen erlauben es nicht, Versicherungszeiten aus mehr als zwei Staaten für

den Versicherungsanspruch zusammenzurechnen. Die Anrechnung von Zeiten im Verhältnis zu einem dritten Staat ist derzeit rechtlich noch nicht gedeckt.

Ein Beispiel: Ein Versicherter hat fünf Jahre in Liechtenstein, fünf Jahr in der Schweiz und fünf Jahre in Oesterreich gearbeitet. Nach dem jetzigen österreichisch-schweizerischen Abkommen ist nur die Zusammenrechnung der in Oesterreich und in der Schweiz erworbenen Versicherungszeiten vorgesehen. Ebenso gestattet der zwischen Oesterreich und Liechtenstein abgeschlossene Sozialversicherungsvertrag nur die Berücksichtigung der österreichischen und der liechtensteinischen Zeiten. Eine Zusammenrechnung auf 15 Arbeitsjahre in drei Staaten ist derzeit nicht möglich, jedenfalls nicht zwischen den Versicherungsorganisationen der einzelnen Staaten. Wohl aber gibt es, um solche Härten zu vermeiden, bereits innerstaatliche Regelungen, die dahin gehen.

In internationalem Bezug aber gilt immer noch die Zweistaaten-Anerkennung. Diese Rechtslücke wird nun durch das geplante vierseitige Abkommen geschlossen werden. Künftig sollen Versicherungszeiten in drei und vier Staaten anerkannt werden.

NEUE SCHWEIZERISCHE IDENTITÄTSKARTEN AB 1.9.1977

Ab 1. September 1977 werden in der Schweiz nur noch neue, mehrfarbige Identitätskarten mit Numerierung abgegeben, die den modernen Anforderungen an ein möglichst fälschungssicheres Dokument genügen. Die alten blauen Ausweise bleiben jedoch bis zu ihrem Ablauf gültig.

Wie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement soeben bekannt gab, werden auch die neuen Ausweise in 21 Staaten Europas - also in ganz Westeuropas - als gültige Reisedokumente anerkannt. Die wesentlichen Neuerungen des neugestalteten Ausweises sind: die Sicherung der Photo des Inhabers durch zwei Trockenprägestempel, der Wegfall der Rubriken "Zivilstand" und "Beruf" sowie die fünfjährige Gültigkeitsdauer für Kinder bis 15 Jahre (10 Jahre für Erwachsene). Auf jeden Fall sollen die neuen Ausweise auch wesentlich schwieriger zu fälschen sein als die alten.

Die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein können die neuen Ausweise (wie bisher) bei der Gemeindekanzlei in Buchs beziehen.